

Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Erbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 26. April 2021 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Feuerwehrsatzung vom 25. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird Absatz 7 aufgehoben.
2. In § 7 wird Absatz 6 aufgehoben.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt neugefasst:

„(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.“
 - b) Als Absatz 10 wird neu eingefügt:

„(10) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses, sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 14 Abs. 6, sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird Satz 1 am Ende wie folgt ergänzt:

„oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt.“
 - b) Abs. 4 Satz 2 wird nach den Worten „die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden“ wie folgt ergänzt:

„bzw. in digitaler Form teilnehmenden“
 - c) Nach Absatz 5 wird als Absatz 6 neu eingefügt:

„(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung

durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7. Außerdem wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird als Satz 3 eingefügt:

„Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.“
 - b) In Absatz 2 wird als Satz 2 eingefügt:

„Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.“
 - c) In Absatz 3, Satz 1 werden die Worte „der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten“ durch die Worte „der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3, Satz 4 werden die Worte „der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten“ durch die Worte „der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten“ ersetzt.
 - e) Nach Absatz 6 wird als Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

 - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.“
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8. Außerdem wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.